

Gemäß Verteiler

Geschäftszahl: 2020-0.028.521

Wien, 10. Februar 2020

Betreff: S 7 Fürstenfelder Schnellstraße
Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze)
Antrag auf Genehmigung zusätzlicher Rodungen gemäß § 17 ForstG 1975 iVm § 24g
UVP-G 2000 (Projektänderungen 2019)
Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Inno-
vation und Technologie

B E S C H E I D

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), stellte mit Schreiben vom 29. März 2019 beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) gemäß § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) iVm § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) iVm § 24g UVP-G 2000 den Antrag auf Genehmigung zusätzlicher Rodungen im Bereich der Katastralgemeinden Dobersdorf, Königsdorf, Eltendorf und Poppendorf (Projektänderungen 2019).

Über diesen Antrag entscheidet die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 iVm § 24g UVP-G 2000 und iVm § 17 ForstG 1975 wie folgt:

Spruch

I. Genehmigung

Der ASFINAG wird auf Grund des Antrages vom 29. März 2019 gemäß § 24g iVm § 24f UVP-G 2000 und § 17 ForstG 1975 die Bewilligung zur befristeten Rodung von Rodungsflächen im Ausmaß von 46.823 m² und zur dauerhaften Rodung von Rodungsflächen im Ausmaß von 1.074 m² nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen „Projektänderungen 2019“ (Einlagen 1 bis 2.7) und der darin enthaltenen – einen integrierenden Bestandteil des Bescheidspruches bildenden – Rodungsplänen (Einlagen 2.3 bis 2.7) erteilt.

Das genaue Ausmaß der betroffenen Waldflächen ist dem folgenden Rodungsverzeichnis gegliedert nach Katastralgemeinden zu entnehmen:

KG Gst. Nr.	Nr. Rodefläche	Rodefläche befristet m ²	Rodefläche dauernd m ²	Rodefläche gesamt m ²	Begründung (Rodungszweck)	EZ
31104 Dobersdorf						
1712	TF01	0	17	17	Zufahrt Wiesenweg – Erreichbarkeit Waldgrundstücke	111
1715	TF02	76	6	82	Gerinneverlegung Dobersdorferwaldbach	4
1714	TF02	4	0	4	Gerinneverlegung Dobersdorferwaldbach	98
31113 Königsdorf						
4814	TF03	592	0	592	Brückenobjekt S7.31	925
4624	TF04	289	0	289	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L 406 - Nord	136
4628	TF04	1052	0	1052	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L 406 - Nord	138
4629	TF04	31	0	31	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L 406 - Nord	138
4630	TF04	60	0	60	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L 406 - Nord	141
4631	TF04	258	0	258	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L 406 - Nord	141
4634	TF04	643	0	643	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L 406 - Nord	147
2583	TF04	1048	0	1048	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L 406 - Nord	160
2736	TF04	15	0	15	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L 406 - Nord	403
2737	TF04	38	0	38	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L 406 - Nord	478
4627	TF04	1713	0	1713	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L 406 - Nord	561
4632	TF04	145	0	145	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L 406 - Nord	1101

KG Gst. Nr.	Nr. Rode- fläche	Rode- fläche befristet m ²	Rode- fläche dauernd m ²	Rode- fläche gesamt m ²	Begründung (Rodungszweck)	EZ
4633	TF04	190	0	190	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L 406 - Nord	1101
2583	TF05	60	0	60	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L406 – Süd	160
2721	TF05	343	0	343	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L406 – Süd	160
2725	TF05	205	0	205	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L406 – Süd	167
2728	TF05	27	0	27	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L406 – Süd	169
2582	TF05	164	0	164	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L406 – Süd	931
2724	TF05	328	0	328	Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L406 – Süd	1152
2973	TF06	435	0	435	Nebenweg S7 W20 – Anbindung an Bestand	803
2478	TF07	448	0	448	Prov. Baustraße B65 in Bauphase 1 (AST Königsdorf)	636
2460/7	TF08	0	47	47	Hochwasserabfluss GSA S7.20	6
2460/7	TF09	29	0	29	Baufelderweiterung Bauherstellung Bachverlegung S7.38 und S7.38a	6
31106 Ettendorf						
3931/14	TF08	0	34	34	Hochwasserabfluss GSA S7.20	700
3931/14	TF09	39	0	39	Baufelderweiterung Bauherstellung Bachverlegung S7.38 und S7.38a	700
1213	TF10	130	0	130	Baufelderweiterung Bauherstellung Brückenobjekte S7.39, S7.39a und S7.39b	700
1213	TF11	311	0	311	Baufelderweiterung Bauherstellung Brückenobjekte S7.39, S7.39a und S7.39b	700
31122 Poppendorf						

KG Gst. Nr.	Nr. Rode- fläche	Rode- fläche befristet m ²	Rode- fläche dauernd m ²	Rode- fläche gesamt m ²	Begründung (Rodungszweck)	EZ
2536	TF12	18	0	18	Baufelderweiterung Furt S7.42c	3
2538	TF13	21	8	29	Gerinneverlegung Graben Poppendorf	3
457	TF14	0	25	25	Hochwasserabfluss GSA S7.24	3
540	TF15	19	16	35	Gerinneverlegung Graben Poppendorf IV	2
31104 Dobersdorf						
1097	TF16	193	0	193	Baustellenzufahrt West	76
1100	TF16	167	0	167	Baustellenzufahrt West	540
1099	TF16	734	0	734	Baustellenzufahrt West	727
31113 Königsdorf						
4796	TF17	271	0	271	Baustellenzufahrt Mitte	31
4785	TF17	229	0	229	Baustellenzufahrt Mitte	70
4743	TF17	14	0	14	Baustellenzufahrt Mitte	130
4780	TF17	1852	0	1852	Baustellenzufahrt Mitte	165
4781	TF17	344	0	344	Baustellenzufahrt Mitte	165
4782	TF17	338	0	338	Baustellenzufahrt Mitte	165
4783	TF17	307	0	307	Baustellenzufahrt Mitte	165
4784	TF17	317	0	317	Baustellenzufahrt Mitte	165
4802	TF17	542	0	542	Baustellenzufahrt Mitte	188
4801	TF17	541	0	541	Baustellenzufahrt Mitte	235
4798	TF17	260	0	260	Baustellenzufahrt Mitte	241
4777	TF17	872	0	872	Baustellenzufahrt Mitte	353
4741	TF17	76	0	76	Baustellenzufahrt Mitte	362
4742	TF17	42	0	42	Baustellenzufahrt Mitte	362
4790	TF17	506	0	506	Baustellenzufahrt Mitte	364
5022/2	TF17	1	0	1	Baustellenzufahrt Mitte	395
4800	TF17	522	0	522	Baustellenzufahrt Mitte	525
4776	TF17	535	0	535	Baustellenzufahrt Mitte	575
4797	TF17	257	0	257	Baustellenzufahrt Mitte	586
4786	TF17	243	0	243	Baustellenzufahrt Mitte	633
4803	TF17	277	0	277	Baustellenzufahrt Mitte	673
4804	TF17	275	0	275	Baustellenzufahrt Mitte	695
4791	TF17	269	0	269	Baustellenzufahrt Mitte	772
4805	TF17	679	0	679	Baustellenzufahrt Mitte	883
4792	TF17	302	0	302	Baustellenzufahrt Mitte	899
4787	TF17	507	0	507	Baustellenzufahrt Mitte	987
4788	TF17	257	0	257	Baustellenzufahrt Mitte	1027
4795	TF17	545	0	545	Baustellenzufahrt Mitte	1027

KG Gst. Nr.	Nr. Rode- fläche	Rode- fläche befristet m ²	Rode- fläche dauernd m ²	Rode- fläche gesamt m ²	Begründung (Rodungszweck)	EZ
4789	TF17	256	0	256	Baustellenzufahrt Mitte	1152
4799	TF17	497	0	497	Baustellenzufahrt Mitte	1183
31104 Dobersdorf						
1943/1	TF18	442	921	1363	Waldteich KOE102	586
759	TF19_01	533	0	533	Lagerflächen	111
1643	TF19_02	60	0	60	Lagerflächen	57
1644	TF19_02	112	0	112	Lagerflächen	540
1645	TF19_02	150	0	150	Lagerflächen	540
1646	TF19_02	231	0	231	Lagerflächen	540
1647	TF19_02	281	0	281	Lagerflächen	540
1648	TF19_02	338	0	338	Lagerflächen	540
1649	TF19_02	375	0	375	Lagerflächen	540
1642	TF19_02	4	0	4	Lagerflächen	791
1643	TF19_03	181	0	181	Lagerflächen	57
1636	TF19_03	563	0	563	Lagerflächen	260
1637	TF19_03	772	0	772	Lagerflächen	540
1638	TF19_03	543	0	543	Lagerflächen	540
1639	TF19_03	428	0	428	Lagerflächen	540
1640	TF19_03	396	0	396	Lagerflächen	540
1641	TF19_03	329	0	329	Lagerflächen	540
1644	TF19_03	131	0	131	Lagerflächen	540
1645	TF19_03	105	0	105	Lagerflächen	540
1646	TF19_03	84	0	84	Lagerflächen	540
1647	TF19_03	56	0	56	Lagerflächen	540
1648	TF19_03	50	0	50	Lagerflächen	540
1649	TF19_03	13	0	13	Lagerflächen	540
1642	TF19_03	247	0	247	Lagerflächen	791
1626	TF19_04	166	0	166	Lagerflächen	63
1625	TF19_04	1005	0	1005	Lagerflächen	540
1630	TF19_05	565	0	565	Lagerflächen	540
1705	TF19_06	455	0	455	Lagerflächen	77
1706	TF19_06	573	0	573	Lagerflächen	89
31113 Königsdorf						
4948	TF19_07	383	0	383	Lagerflächen	131
4947	TF19_07	1698	0	1698	Lagerflächen	1152
2721	TF19_08	9	0	9	Lagerflächen	160
2722	TF19_08	5	0	5	Lagerflächen	160
2725	TF19_08	251	0	251	Lagerflächen	167
2723	TF19_08	201	0	201	Lagerflächen	1152
2724	TF19_08	127	0	127	Lagerflächen	1152
2711	TF19_09	211	0	211	Lagerflächen	147

KG Gst. Nr.	Nr. Rode- fläche	Rode- fläche befristet m ²	Rode- fläche dauernd m ²	Rode- fläche gesamt m ²	Begründung (Rodungszweck)	EZ
2722	TF19_09	386	0	386	Lagerflächen	160
2718	TF19_09	469	0	469	Lagerflächen	573
2715	TF19_09	454	0	454	Lagerflächen	606
2714	TF19_09	402	0	402	Lagerflächen	611
2710	TF19_09	42	0	42	Lagerflächen	1152
2719	TF19_09	503	0	503	Lagerflächen	1152
2723	TF19_09	820	0	820	Lagerflächen	1152
2678	TF19_10	466	0	466	Lagerflächen	1152
2681	TF19_10	600	0	600	Lagerflächen	1152
2982	TF19_11	472	0	472	Lagerflächen	123
3000	TF19_12	303	0	303	Lagerflächen	72
3001	TF19_12	133	0	133	Lagerflächen	113
2992	TF19_12	527	0	527	Lagerflächen	138
2995	TF19_12	527	0	527	Lagerflächen	147
3005	TF19_12	94	0	94	Lagerflächen	189
3006	TF19_12	35	0	35	Lagerflächen	189
3007	TF19_12	25	0	25	Lagerflächen	189
3008	TF19_12	7	0	7	Lagerflächen	189
2996	TF19_12	446	0	446	Lagerflächen	201
2989	TF19_12	329	0	329	Lagerflächen	325
2999	TF19_12	177	0	177	Lagerflächen	345
3004	TF19_12	59	0	59	Lagerflächen	507
2991	TF19_12	515	0	515	Lagerflächen	561
3014	TF19_12	516	0	516	Lagerflächen	575
2993	TF19_12	536	0	536	Lagerflächen	673
2994	TF19_12	476	0	476	Lagerflächen	738
2990	TF19_12	278	0	278	Lagerflächen	1152
2998	TF19_12	187	0	187	Lagerflächen	1152
3002	TF19_12	119	0	119	Lagerflächen	1152
3003	TF19_12	170	0	170	Lagerflächen	1152
3000	TF19_13	200	0	200	Lagerflächen	72
3001	TF19_13	144	0	144	Lagerflächen	113
2999	TF19_13	61	0	61	Lagerflächen	345
3004	TF19_13	251	0	251	Lagerflächen	507
2998	TF19_13	44	0	44	Lagerflächen	1152
3002	TF19_13	174	0	174	Lagerflächen	1152
3003	TF19_13	445	0	445	Lagerflächen	1152
3010	TF19_14	369	0	369	Lagerflächen	181
3011	TF19_14	388	0	388	Lagerflächen	190
3009	TF19_14	363	0	363	Lagerflächen	1152
3012	TF19_14	480	0	480	Lagerflächen	1152
GESAMT		46823	1074	47897		

Rodungszweck und zeitliche Bindungen:

Die Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck der Errichtung und des Betriebes der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze), samt zugehöriger Nebenanlagen gebunden.

Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides nicht erfüllt wurde, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.

Die Wiederbewaldung der befristeten Rodeflächen ist gemäß der Auflage IV.5.6 des Bescheides des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 09.03.2016, GZ. BMVIT-313.407/0004-IV/IVVS-ALG/2016, mit welchem der ASFINAG die Bewilligung gem. UVP-G 2000, BStG 1971, ForstG 1975 und dem STSG betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze) erteilt wurde, und spätestens in der vegetationstechnisch nächstmöglichen Pflanzperiode nach Bauende durchzuführen.

II. Projektbestandteile

Die Projektänderungen ergeben sich aus den nachfolgenden, mit Bescheidvermerk versehenen Projektunterlagen:

Mappe „Projektänderung 2019 - Rodungen für technische Adaptierungen und Aufweitungen des Baufeldes“:

- Einlage 1: Projektänderung 2019 - Ergänzung der Umweltverträglichkeitserklärung – Rodungen für technische Adaptierungen und Aufweitungen des Baufeldes - Bewertung der Umweltauswirkungen
- Einlage 2.1: Projektänderung 2019 – Rodungsoperat - Bericht
- Einlage 2.2: Projektänderung 2019 – Rodungsoperat – Anhang (Tabelle Grundeigentümer und Anrainer, Grundbuchauszüge)
- Einlage 2.3: Rodungsoperat – Rodungsplan 1
- Einlage 2.4: Rodungsoperat – Rodungsplan 2
- Einlage 2.5: Rodungsoperat – Rodungsplan 3
- Einlage 2.6: Rodungsoperat – Rodungsplan 4
- Einlage 2.7: Rodungsoperat – Rodungsplan 5

III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Fachgutachterliche Stellungnahme von DI Wolfgang Stundner (September 2019)
- Fachgutachterliche Stellungnahme von Jürgen Trautner (September 2019)
- Fachgutachterliche Stellungnahme zu den Projektänderungen Rodungen - Forsttechnisches Gutachten von DI Martin Kühnert (September 2019)

IV. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Oktober 2016, GZ W104 2125960-1/15E, bestätigten Bescheides des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 9. März 2016, GZ. BMVIT-313.407/0004-IV/IVVS-ALG/2016, gelten sinngemäß auch für die unter Spruchpunkt I. genehmigten Rodungen.

Dementsprechend ist insbesondere die Wiederbewaldung der befristeten Rodeflächen gemäß Auflage 5.6 und spätestens in der vegetationstechnisch nächstmöglichen Pflanzperiode nach Bauende durchzuführen.

V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen

Es wurden im Verfahren keine Einwendungen erhoben.

VI. Abspruch über die aufschiebende Wirkung

Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.

VII. Kosten

Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

VIII. Rechtsgrundlagen

§§ 24 Abs. 1, 24f Abs. 6 und 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012

§§ 9 Abs. 3, 9a, 24g Abs. 1 und 2, 24f Abs. 1 bis 5 und 8 bis 15, 46 Abs. 23 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018

§§ 17, 18, 19 und 170 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016

§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018

Begründung

I. Verfahrensablauf

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 09. März 2016, GZ. BMVIT-313.407/0004-IV/IVVS-ALG/2016, wurde der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) die Genehmigung nach § 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) und § 7 Abs. 1 Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (STSG) für das Bundesstraßenbauvorhaben S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze), erteilt.

Mit Erkenntnis vom 3. Oktober 2016, GZ W104 2125960-1/15E, wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde ab.

Mit Schreiben vom 29. März 2019 beantragte die ASFINAG Bau Management GmbH im Vollmachtsnamen der ASFINAG die Genehmigung zusätzlicher Rodungen gemäß § 17 ForstG 1975 iVm § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm § 24g UVP-G 2000 im Bereich der Katastralgemeinden Dobersdorf, Königsdorf, Eltendorf und Poppendorf.

Begründend führte die Projektwerberin aus, dass die befristeten Rodungen vor allem mit der Notwendigkeit von Manipulationsflächen außerhalb der bisher beantragten vorübergehenden Rodungsflächen, mit Baustellenzufahrten und mit der Bauherstellung eines Amphibienteiches begründet seien. Die dauerhaften Rodungen, welche sich aus Änderungen, Erweiterungen und Präzisierungen des Technischen Projekts des Bundesstraßenbauvorhabens ergeben, seien für die Ausführung des Projekts erforderlich.

Schließlich beantragte die Projektwerberin, einer allfälligen Beschwerde gegen die Änderungsgenehmigung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

Begründend führte die Projektwerberin dazu aus, dass der Gesetzgeber schon mit der Aufnahme der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb dieser Schnellstraße zum Ausdruck gebracht und dokumentiert habe. Korrespondierend dazu sei am 19. März 2008 zur Sicherung des Baus der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße gemäß § 14 BStG 1971 ein Bundesstraßenplanungsgebiet verordnet worden (BGBl. II Nr. 96/2008: Abschnitt West, BGBl. II Nr. 95/2008: Abschnitt Ost). Nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und des ersten teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens habe der BMVIT mit Datum vom 9. März 2016 unter Bedachtnahme auf die in § 4 BStG angeführten öffentlichen Interessen die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der S 7 Ost nach dem UVP-G, dem BStG, dem STSG und dem ForstG erteilt. Wesentliche, im öffentlichen Interesse stehende und mit der Errichtung der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße verbundenen Zielsetzungen seien darüber hinaus:

- Die Entlastung der Bestandsstrecke (B 65) vom Durchgangsverkehr und damit Erhöhung der Lebensqualität der anrainenden Bevölkerung.
- Die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Entlastung der Ortsdurchfahrten.
- Ein Impuls zur weiteren Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes Südost-Steiermark / Süd-Burgenland.
- Die Abstimmung mit Ausbauplänen im benachbarten Ungarn sowie Vervollständigung des TEN-Netzes in Österreich.

Die beantragten zusätzlichen Rodungen würden vorrangig für die Bauherstellung benötigt und könnten nur im engen Zeitfenster zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Durch ein Verpassen dieses Zeitfensters würden sich die beantragten Rodungen um mindestens ein Jahr verzögern, was zu einer deutlichen Erschwernis der Bauabwicklung führen würde.

Von der internen UVP-Koordinatorin des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wurde für das gegenständliche UVP-Änderungsverfahren eine Liste mit den erforderlichen Fachgebieten und den entsprechenden Sachverständigen erstellt:

Fachgebiete	Sachverständige
Forstwirtschaft	DI Martin Kühnert
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	Jürgen Trautner

Gemäß § 24g iVm § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 wurde ein externer UVP-Koordinator, nämlich Herr DI Wolfgang Stundner, bestellt. Die genannten Sachverständigen und der externe UVP-Koordinator wurden – nach Überprüfung der Unbefangenheit – mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde) gemäß § 24g iVm § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 als nichtamtliche Sachverständige bestellt.

Die zuständige Fachabteilung IV/IVVS₁ im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wurde um Stellungnahme ersucht, ob die Unterlagen vollständig und mängelfrei und zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der geplanten Projektänderung und der Zulässigkeit der zusätzlichen Rodungen geeignet sind.

Für den Fall, dass diese Frage bejaht werden kann, wurde die Abteilung IV/IVVS₁ um Einholung fachgutachterlicher Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen der Projektänderungen sowie um allfällige Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens ersucht.

Weiters wurde die Abteilung IV/IVVS₁ ersucht, eine forsttechnische Beurteilung des Sachverständigen für Forstwirtschaft einzuholen.

Die Überprüfung der verbesserten Unterlagen durch die Sachverständigen und die UVP-Koordination ergab, dass die Einreichunterlagen für die gegenständlichen Projektänderungen vollständig und mängelfrei und für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen und der Zulässigkeit der zusätzlichen Rodungen geeignet sind.

Aus den eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen ging hervor, dass die gegenständlichen Projektänderungen mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und dass eine Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens nicht erforderlich ist.

Der Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens konnte schließlich entnommen werden, dass aus forstfachlicher Sicht gegen die beantragten Rodungen keine Einwände bestehen.

Die ho. Behörde machte für das gegenständlichen UVP-Änderungsverfahren unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 44a ff AVG für Großverfahren von der Möglichkeit Gebrauch, den Antrag durch Edikt kundzumachen.

§ 44a Abs. 1 AVG sieht als Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen vor, dass an der Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Gemäß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. November 2007, Zl. 2006/04/0250, bedeutet die Wortfolge „voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt“, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat, wobei sich die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nach den Verhältnissen vor Durchführung des Ermittlungsverfahrens richtet. Nach den Materialien (NR: GP XX AB 1167 S 119; BR: AB 5676 S 642; vgl. dazu auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2005), § 44a Rz 4, und *Grabenwarter*, Großverfahren nach dem AVG, ZfV 2000/1741a, 721ff) muss sich die „getroffene

Prognoseentscheidung ... auf konkrete Tatsachen oder Erfahrungssätze stützen“ können; in Zweifelsfällen wird es sich daher empfehlen, die Gründe für den Einsatz des Edikts aktenmäßig entsprechend zu dokumentieren (z.B. durch die Anlegung von Listen).

Auf Grundlage der Projektunterlagen (insbesondere auf Grundlage der Einlage 2.2) und gemeinsam mit dem Sachverständigen für Forstwirtschaft konnte festgestellt werden, dass im gegenständlichen Änderungsverfahren aufgrund der betroffenen Grundeigentümer und Anrainer mit voraussichtlich mehr als 100 Beteiligten zu rechnen ist.

Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist – bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b Abs. 1 AVG).

Vom 6. November 2019 bis einschließlich 19. Dezember 2019 erfolgte die Auflage des Antrages auf Projektänderung, der Projektunterlagen, der fachgutachterlichen Stellungnahmen und der Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens zur öffentlichen Einsicht gemäß §§ 44a und 44b AVG iVm §§ 9 Abs. 3 und 9a UVP-G 2000 im Großverfahren.

Der verfahrenseinleitende Antrag und die öffentliche Auflage der Projektunterlagen, der fachgutachterlichen Stellungnahmen und der Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens wurden am 6. November 2019 im redaktionellen Teil der Tageszeitung Krone Burgenland und in der Wochenzeitung Burgenländische Volkszeitung (BVZ), Ausgabe Jennersdorf/Güssing, per Edikt vom 29. Oktober 2019 gemäß §§ 44a und 44b AVG iVm §§ 9 Abs. 3 und 9a UVP-G 2000 kundgemacht. Des Weiteren wurden diese Dokumente in den Standortgemeinden vom 6. November 2019 bis einschließlich 19. Dezember 2019 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung, der Antrag auf Projektänderung, die fachgutachterlichen Stellungnahmen und die Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens wurden auch im Internet auf der Homepage des BMVIT veröffentlicht.

Die Standortgemeinden bestätigten den Anschlag der Kundmachung sowie die Auflage der Unterlagen schriftlich gegenüber der ho. Behörde.

Gleichzeitig mit der Übermittlung der oben genannten Unterlagen an die Standortgemeinden wurden diese auch den mitwirkenden Behörden, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Umweltschutzanstalt des Burgenlandes, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Vermessungsamt Oberwart übermittelt.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage langten bei der UVP-Behörde folgende Stellungnahmen bzw. Einwendungen rechtzeitig innerhalb der Einwendungsfrist ein:

- Stellungnahme des Landeshauptmanns des Burgenlandes vom 12. Dezember 2019

Eine Auseinandersetzung mit der eingelangten Stellungnahme findet sich unter Punkt III. der Bescheidbegründung.

Während des Aktenlaufes kam es am 29.1.2020 zum Inkrafttreten einer Novelle des Bundesministeriengesetzes (BGBl. I Nr. 8/2020) und zu einer Umbenennung der ho. Behörde von „BMVIT“ zu Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Kurzform „BMK“).

II. Der festgestellte Sachverhalt

II.1. Beschreibung der Projektänderungen

Die Projektänderungen beziehen sich auf das Vorhaben S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze).

Die mit den Rodungen in Zusammenhang stehenden, beantragten Projektänderungen können wie folgt beschrieben werden (Nummern der jeweiligen Rodungsfläche in Klammer):

- Zufahrt Wiesenweg – Erreichbarkeit Waldgrundstücke (Bereich S7 W17 km 16,60 -16,75 (Nr.1)
- Gerinneverlegung Dobersdorferwaldbach (Bereich S7 W17 km 16,80 (Nr.2)
- Brückenobjekt S7.31 – Brücke über Königsdorferwaldgraben (Nr.3)
- Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L 406 - Nord (Nr.4)
- Brückenobjekt S7.34 – Talübergang L406 – Süd (Nr.5)
- Nebenweg S7 W20 (Bereich S7 W17 km 18,46) – Anbindung an Bestand (Nr.6)
- Prov. Baustraße B65 in Bauphase 1 (AST Königsdorf) (Nr.7)
- Hochwasserabfluss GSA S7.20 (Nr.8)
- Baufelderweiterung Bauherstellung Bachverlegung S7.38 und S7.38a (S7 km 20,70) (Nr.9)
- Baufelderweiterung Bauherstellung Brückenobjekte S7.39, S7.39a und S7.39b (S7 km 21,99) (Nr.10, Nr.11)
- Baufelderweiterung Furt S7.42c (S7 km 23,85) (Nr.12)
- Gerinneverlegung Graben Poppendorf (S7 km 24,50) (Nr.13)
- Hochwasserabfluss GSA S7.24 (Nr.14)
- Gerinneverlegung Graben Poppendorf IV (S7 km 24,60) (Nr.15)
- Baustellenzufahrt West (Nr.16)
- Baustellenzufahrt Mitte (B65 jn 65,18m S7 km 17,6) (Nr.17)
- Waldteich KOE102 (Nr.18)
- Lagerflächen (Nr.19_01 bis 19_14)

Dauerhafte Rodungen betreffen die Rodungsflächen 1, 2, 8, 13, 14, 15, 18.

Beantragte Rodungen je Katastralgemeinden (Projektänderungen 2019):

Katastralge- meinde	dauernde Rodung PÄ 2019	befristete Rodung PÄ 2019	Wald-aus- stattung 2018	Gesamt-flä- che KG	Bewal- dungs-pro- zent
	m ²	m ²	ha	ha	%
31104 - Dobersdorf	944	10.362	309	977	31,6
31113 - Königsdorf	47	35.923	441	1.567	28,1
31106 - Ettendorf	34	480	271	990	27,4
31122 - Poppen- dorf	49	58	139	757	18,4
Gesamtsumme	1074	46.823	1160	4.291	27,0

Das Gesamtausmaß der im Rahmen der Projektänderungen 2019 beantragten befristeten Rodungen beträgt 46,823m² und der dauerhaften Rodungen beträgt 1.074m².

II.2. Fachgutachterliche Beurteilungen

II.2.1. Fachgutachterliche Stellungnahme des externen UVP-Koordinators

In seiner Stellungnahme führte der externe UVP-Koordinator Folgendes aus:

„Aus den vorgelegten Unterlagen ist nachvollziehbar abzuleiten, dass die Fachgebiete Verkehr und Verkehrssicherheit, Lärm, Erschütterungen und Sekundärschall, Luftschadstoffe und Klima, Abfallwirtschaft, Kulturgüter, Geologie und Hydrogeologie, Geotechnik, Tunnelbau und Brandsicherheit sowie Humanmedizin systembedingt durch die Änderungen bei den Rodungen nicht betroffen sind, bzw. werden Änderungen, die sich in Bezug auf diese Fachgebiete ergeben seitens der Antragstellerin als geringfügig gesehen und mit Baufertigstellung den zuständigen Behörden zur Kenntnis gebracht.

Für das Fachgebiet Forstwirtschaft wurde eine Stellungnahme des Sachverständigen DI Martin Kühnert eingeholt. Er stellt fest, dass durch die beantragten Rodungen nur geringfügige temporäre Verringerungen der Waldausstattung sowie nur irrelevante bis temporär geringfügige Auswirkungen auf die Waldfunktionen und damit aus forstfachlicher Sicht keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Demgemäß kommt er zum Schluss, dass durch die gegenständliche Projektänderung keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Wald zu erwarten sind und damit auch weitere Bedingungen und Auflagen als nicht erforderlich zu erachten sind, die über die im UVP-Bescheid vom 09.03.2016 vorgeschriebenen Auflagen hinausgehen.

Für das Fachgebiet Tiere, Pflanzen, Lebensräume wurde eine Stellungnahme des Sachverständigen Jürgen Trautner eingeholt, der zum Schluss kommt, dass die zusätzlich beantragten befristeten Rodungen zwar, in Relation zu den bisher genehmigten Flächen, summarisch relativ umfangreich sind, doch bedeuten diese keinen dauerhaften Flächenentfall für Tiere, Pflanzen und Lebensräume, sie sind daher nur von untergeordneter Bedeutung. Von ihnen sind auch keine weitergehenden nachteiligen und dauerhaften Folgen etwa auf funktionale Beziehungen hin (Biotopverbund) erkennbar. Auch aus diesem Fachgebiet ist die Verschreibung weiterer Auflagen, die über die bereits im Bescheid vom 09.03.2016 vorgeschriebenen Auflagen hinausgehen, nicht erforderlich.

Hinsichtlich Fachgebiet Wildökologie und Jagd ist festzuhalten, dass die gegenständlichen Rodungsflächen unmittelbar an das genehmigte Baufeld angrenzen, wodurch keine zusätzlichen Wildhabitate berührt werden, die nicht bereits im genehmigten Projekt berücksichtigt wurden. Unter Berücksichtigung der Kleinräumigkeit und der zeitlichen Begrenzung der Maßnahmen ist deren Einfluss auf die Wildökologie und Jagd unmaßgeblich.

Hinsichtlich Fachgebiet Boden und Landwirtschaft ist festzuhalten, dass sich die Projektänderungen auf Waldgrund beschränken, daher keine landwirtschaftlichen Flächen maßgeblich betroffen und keine Auswirkungen auf den Teilbereich Landwirtschaft gegeben sind. Die im großen Maße temporär gerodeten Flächen (befristet 46.823m²) werden wieder rekultiviert, damit ergibt sich dort kein dauerhafter Verlust von natürlichen Böden. Diese Rekultivierung erfolgt

mit dem nach der Rodung und Baufeldfreimachung seitlich zwischengelagerten Oberbodenmaterial. Die dauerhaft gerodeten Flächen (dauernd 1.074m²) betreffen weitgehend den Amphibienteich. Hier geht wohl natürlicher Boden in geringem Ausmaß dauerhaft verloren, wird aber nicht versiegelt. Daher sind auch für das Fachgebiet Boden und Landwirtschaft keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Die Gesamtbewertung der Auswirkungen ändert sich durch die beantragte Projektänderung nicht.

Hinsichtlich Fachgebiet Oberflächen- und Grundwasser sowie Gewässerökologie ist zu allfälligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser wie folgt festzustellen:

Grundwasser: Durch die Projektänderungen erfolgt kein direkter Eingriff in grundwasserführende Schichten, auch sind durch die geplanten Rodungen keine indirekten qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Oberflächenwasser und Gewässerökologie: Die im Bereich der Rodeflächen geplanten Gewässerverlegungen und Eingriffe in Hochwasserabflussbereiche stellen genehmigungspflichtige Eingriffe in die jeweiligen Gewässer dar und sind daher aus wasserrechtlicher Sicht im Rahmen der zweiten Teilkonzentration zu beurteilen. Aus Sicht des Schutzgutes Wasser ist festzustellen, dass durch die geplanten Rodungen keine qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf die davon berührten Oberflächengewässer zu erwarten sind.

Zum Fachgebiet Raumplanung, Sachgüter, Erholung und Orts- und Landschaftsbild kann festgestellt werden, dass aufgrund der Kleinflächigkeit und Lage der zusätzlichen Rodungen außerhalb von Siedlungs- und Erholungsgebieten keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ändert sich durch die beantragte Projektänderung-Rodungen 2019 nicht, die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen für diese Projektänderung ist nicht erforderlich."

II.2.2. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen, Lebensräume

In seiner fachgutachterlichen Stellungnahme führte der Sachverständigen für Tiere, Pflanzen, Lebensräume Folgendes aus:

„Allgemeine Größe betroffener Flächen und Relation: Das Gesamtausmaß der im Rahmen der Projektänderung 2019 beantragten befristeten Rodungen beträgt, wie bereits vorstehend wiedergegeben, 47.897 m² (rd. 4,8 ha), beantragte dauerhafte Rodungen umfassen 1.074 m². In Relation zu den bisher insgesamt im Projekt genehmigten Rodungen liegt die neu beantragte Fläche bei rd. 10 %, was zunächst ein relativ hoher Wert ist. Er ergibt sich allerdings schwerpunktmäßig durch befristete Rodungen, die keinen dauerhaften Flächenentfall für Tiere, Pflanzen und Lebensräume bedeuten. Die Relation der neu beantragten dauerhaften Rodungen zu den bisher im Projekt genehmigten dauerhaften drückt sich in einem geringen Wert von rd. 0,4% aus.

Der deutlich überwiegende Teil der zusätzlich beantragten Rodungsflächen liegt im Waldbereich des Königsdorfer und Dobersdorfer Waldes (Abschnitt 1 des Untersuchungsraumes lt. UVP-Teilgutachtens 06). Lediglich bilanzierte 1.145 m² entfallen auf den Talraum der Lafnitz.

Zu nachteiligen Umweltauswirkungen durch Rodungen bezüglich des hier zu beurteilenden Fachgebiets könnte es insbesondere bei sehr großflächigen, im Einzelfall allerdings auch bei flächenhaft geringen Rodungen kommen, wenn diese z. B. Waldbestände betreffen, die gerade in dem durch die Rodungen in Anspruch genommenen Bereich besondere Bedingungen/Ausstattungen aufweisen, die diesen insbesondere als Lebensraum naturschutzfachlich wertgebender Tier- und Pflanzenarten gegenüber den im näheren und weiteren Umfeld vorhandenen Waldbeständen deutlich hervorheben. Ein Beispiel hierfür wäre ein besonders hohes Angebot an Höhlenbäumen, das sich in den umgebenden Beständen so nicht vorfindet. Zudem ist zu berücksichtigen, ob im Einzelfall funktionale Bezüge (z. B. im Lebensraumverbund) nachteilig beeinflusst werden könnten.

Daher ist in der Beurteilung nicht nur auf die Flächengröße, sondern zudem auf die jeweilige qualitative Situation Bezug zu nehmen. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Inaugenscheinnahme von wichtigen Bereichen mit beantragten Rodungen am 15.06.2019.

Europaschutzgebiet Lafnitztal: Im Projektgebiet liegt das Europaschutzgebiet Lafnitztal, das von den für die Projektänderung 2019 beantragten Rodungen in geringem Umfang berührt wird und Kategorie A-Gebiet lt. Anhang 2 UVP-G 2000 ist. Es sind keine weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebiete (Kategorie A-Gebiete lt. Anhang 2 UVP-G 2000) von Rodungen durch Projektänderungen betroffen. Drei der Teilflächen (TF 10, TF 11, TF 14) mit Rodungen im Ausmaß von summarisch 466 m² liegen innerhalb des Europaschutzgebiets. Sie betreffen lt. UVE-Ergänzung 2019 (S. 44) Weißweidenbestände an Gewässerufeln. Entsprechende Bestände sind dem Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie der Auenwälder (LRT 91Eo) zuzurechnen. Auf die Betroffenheit dieses Lebensraumtyps wurde bereits ausführlich im UVP-Teilgutachten 06 (2012) sowie zuletzt im Fachgutachten „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ zum Naturschutzrechtlichen Verfahren (2018, dort ab S. 29) eingegangen, speziell auch auf die Querung des Hoppachbaches bezogen, auf die nun mit rd. 441 m² der deutlich größte Teil zusätzlich beantragter Rodungen entfällt. Im konkreten Fall handelt es sich bei den Teilflächen TF 10 und TF 11 am Hoppachbach allerdings nicht um dauerhafte, sondern um befristete Rodungen.*

Obwohl diese im Umfang die bislang für diesen Bereich und im Vorhaben insgesamt bilanzierten temporären Flächenverluste des LRT übersteigen (lt. Bilanzierung basierend auf dem naturschutzrechtlichen Einreichoperat und der Bewertung durch den Sachverständigen bislang temporär 333 m², s. Tab. 6 S. 31 im Fachgutachten „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ zum Naturschutzrechtlichen Verfahren 2018), ist die zusätzliche Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der konkreten Ausprägung der Bestände noch als gering zu bewerten; zusätzliche dauerhafte Flächenverluste an jener Stelle werden lt. UVE-Ergänzung nicht vorgesehen. Die einzige im Europaschutzgebiet gelegene zusätzliche dauerhafte Rodungsfläche für Hochwasserabfluss (TF 14 für GSA S7.24) umfasst rd. 25 m² (Ufergehölz, ebenfalls Weißweidenbestand) an anderer Stelle und bleibt auch in summarischer Betrachtung geringfügig.

Die Gründe dafür, dass es im vorliegenden Fall (für das Projekt alleine; zur kumulativen Bewertung s. u.) bezüglich der zusätzlichen temporäre Inanspruchnahme noch nicht zu einer die Geringfügigkeit übersteigenden Beeinträchtigung kommt, werden wie folgt gesehen:

- *Auch wenn grundsätzlich für den prioritären LRT Auwald (*91Eo) lange Entwicklungszeiten angegeben werden, ist hervorzuheben, dass im Kontext mit bestehenden Auwäldern und auf standörtlich geeigneten Flächen, wie sie auch nach Abschluss der Baumaßnahmen auf*

den vorübergehend genutzten Flächen vorhanden sein werden, bereits sehr rasch wieder wesentliche Lebensraumfunktionen von Auwäldern erfüllt werden können. Auch die natürliche Gehölzsukzession (u. a. mit Weiden, Eschen) verläuft ausgesprochen schnell. Dies ist vor dem Hintergrund der hohen natürlichen Dynamik zu sehen, der dieser Lebensraumtyp insbesondere in unmittelbarer Ufernähe ausgesetzt ist. Die Bodenbildung verläuft zwar wesentlich langsamer, doch ist auch hier Dynamik ein wesentliches Element des natürlichen Lebensraumes und insoweit muss bei relativ geringer temporärer Gesamtbeanspruchung wie im vorliegenden Fall noch keine Erheblichkeit erkannt werden.

- Auch junge Sukzessionsstadien des Auwaldes mit offenen Bodenstellen und hoher Besonnung in Bodennähe stellen wichtige Elemente in Flussauen dar; solche Stadien sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu erwarten.
- Bei den konkret betroffenen Auwaldbeständen handelt es sich ganz überwiegend um Baumbestände jüngeren bis mittleren Alters, überwiegend zudem um fragmentarische Ausbildungen. Am Hoppachbach wurden bachbegleitende Gehölze in den letzten Jahren auch teilweise entfernt.

(Entsprechende Ausführung bereits im UVP-Teilgutachten 06, 2012, S. 48, sowie im Fachgutachten „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ zum Naturschutzrechtlichen Verfahren 2018, dort S. 31f.). Die betroffenen Flächen liegen zudem im Nahbereich der geplanten Trasse, für die bereits mittelbare Beeinträchtigungen gegeben und berücksichtigt sind.

Soweit in der kumulativen Betrachtung in Ergänzung gegenüber dem genehmigten Vorhaben zusätzlich die Maßnahme zur Wiederherstellung der Limbachmündung in die Lafnitz, KG Königsdorf in Bedacht zu nehmen ist, in dem es gleichfalls um die Frage einer Betroffenheit des Lebensraumtyps der Auenwälder im Europaschutzgebiet Lafnitztal ging, kann darauf verwiesen werden, dass für diesen LRT eine kumulativ erhebliche Beeinträchtigung seitens der zuständigen Behörde im Naturschutzbescheid unter Verweis auf Maßnahmen/Auflagen verneint wurde. Vor diesem Hintergrund ist auch im Kontext der geringfügigen zusätzlichen, ganz überwiegend temporären Flächeninanspruchnahme durch die Projektänderungen Rodungen 2019 keine kumulativ erheblich zu bewertende Beeinträchtigung zu erwarten.

Sonstige Flächen: Die beantragten zusätzlichen Rodungen außerhalb des oben genannten Europaschutzgebiets verteilen sich auf eine Reihe überwiegend kleiner bis sehr kleiner Einzelflächen (>20). Lediglich eine der beantragten Rodungsflächen (Fläche 17) liegt bei einer Größe von knapp über 1 ha, zwei weitere Flächen liegen bei einer Größe von etwas über 0,5 ha (Fläche 4 und Fläche 19_2). Wie bereits geschrieben, liegt der deutlich überwiegende Teil der zusätzlich beantragten Rodungsflächen im Bereich des Königsdorfer und Dobersdorfer Waldes und lediglich insgesamt knapp über 1.000 m² entfallen auf dauerhafte Rodungen.

Bei befristeten Rodungen handelt es sich nicht um einen dauerhaften Flächenentfall für Tiere, Pflanzen und Lebensräume. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass offene Strukturen, die in Folge von Schlägerungen bzw. Rodungen in Wäldern und Forsten entstehen (soweit nicht in Folge etwa durch Versiegelung in Anspruch genommen), wichtige Lebens- oder Teillebensräume für walddtypische Tier- und Pflanzenarten sowie bestimmte gefährdete oder streng geschützte Arten darstellen können. D. h., dass auch die Phase nach Beendigung der projektbezogenen Nutzung und der frühen Wiederbewaldung für Tier- und Pflanzenarten Bedeutung hat, nicht erst dann, wenn sich auf den Flächen wieder ein mehr oder minder geschlossener Baumbestand entwickelt hat.

Jedenfalls als kleinflächige und temporäre Veränderungen im Waldverband bzw. in dessen Randzonen sind Schlägerungen und Rodungen regelmäßig nicht geeignet, nachteilige Umweltauswirkungen für den hier zu beurteilenden Fachbereich hervorzurufen. Allenfalls wäre solches in spezifischen, besonders sensiblen Situationen zu erwarten.

Für letzteres gibt es nach den Darstellungen der Projektwerberin bzw. ihrer Gutachter sowie den bisherigen Erkenntnissen im UVP-Verfahren jedoch keine Anhaltspunkte, zumal die meisten der Flächen im direkten Umfeld der geplanten Trasse und/oder der Zuwegungen während der Bautätigkeiten liegen. Zu einem größeren Teil waren sie insoweit bereits unter störungsbedingten Auswirkungen im Rahmen des bisherigen UVP-Verfahrens betroffen bzw. behandelt worden.

Auch ist nicht erkennbar, dass aufgrund der ergänzend beantragten Rodungen funktionale Bezüge (insbesondere im Lebensraumverbund) nachteilig in relevantem Ausmaß beeinflusst werden könnten, jedenfalls nicht dauerhaft. Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass im Durchfahrungsbereich des Königsdorfer/Dobersdorfer Waldes sicherzustellen ist, dass für alle als Querungshilfen vorgesehenen Bauwerke (primär für Wild und Fledermäuse) dauerhaft gut geeignete Strukturen zu diesen Querungshilfen führen und hier Leitfunktionen übernehmen. Exemplarisch wird auf Maßnahme 6.8 UVG hingewiesen, die fordert, dass in Kombination der für Fledermäuse zur Unterquerung gut geeigneten kleineren Bauwerke S7.29-E und S7.33-E jeweils sicherzustellen ist, dass dauerhaft gut geeignete Strukturen, die auch Leitfunktion für Fledermäuse übernehmen können, zu den jeweiligen Querungshilfen führen. Hierzu ist dort auf einer Länge von jeweils mind. 100 m bezogen auf die Trasse (Querungshilfe etwa mittig) und einer Tiefe von beidseits mindestens 200 m in den Waldbestand dieser im Sinne der Maßnahme KOE105 (unter Ergänzung weitere Maßnahmen) zu sichern und zu entwickeln. Bereits bisher stellen solche Maßnahmen aufgrund des unvermeidbaren Baufelds bestimmte Anforderungen an die Projektwerberin in der Umsetzungsphase und sind insoweit auch bei allen ergänzend beantragten befristeten Rodungen, soweit diese funktional entsprechend relevante Bereiche betreffen, in der zeitlichen Abwicklung und der Wiederherstellung erforderlicher Baumbestände einschlägig.

Bauzeit- bzw. rodungsbedingte Störungen von Tierarten infolge der beantragten Projektänderungen werden aufgrund deren zeitlichen Begrenzung und in Relation zu den bereits genehmigten Vorhabenwirkungen nicht als nachteilige Auswirkungen in relevantem Ausmaß eingeordnet. Zur Vermeidung erhöhter Tötungsrisiken v. a. von Vogelarten ist bereits auf die im genehmigten Projekt vorgesehenen Maßnahmen bzw. die erteilten Auflagen zu verweisen, die auch für die Projektänderungen der Rodungen zu berücksichtigen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ggf. artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte, die während der Arbeiten neu auftreten bzw. erkannt werden sollten, im Rahmen der Ökologischen Bauaufsicht und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Burgenlandes behandelt werden.

Zusammenfassend: Die Vorschreibung eigener Auflagen für die Projektänderungen Rodungen 2019 ist nicht erforderlich (hierbei wird davon ausgegangen, dass sich bereits formulierte Maßnahmen/Auflagen inhaltsgleich auch auf neue Rodungsflächen erstrecken). Gründe hierfür sind insbesondere:

- Die Projektänderungen beinhalten schwerpunktmäßig befristete Rodungen, die keinen dauerhaften Flächenentfall für Tiere, Pflanzen und Lebensräume bedeuten. Neu beantragte dauerhafte Rodungen umfassen in Relation zu den bisher im Projekt genehmigten dauerhaften lediglich rd. 0,4% und einen absoluten Wert von rd. 1.074 m².

- *Auch im Europaschutzgebiet Lafnitztal wird in der zusätzlichen, v. a. temporären Inanspruchnahme noch keine die Geringfügigkeit übersteigende und insoweit auch keine durch die Projektänderung bedingte erhebliche Beeinträchtigung gesehen.*
- *Anhaltspunkte für besonders sensible Situationen, die von den zusätzlichen Rodungen betroffen wären, ergeben sich ansonsten nicht, zumal die meisten der Flächen im direkten Umfeld der geplanten Trasse und/oder der Zuwegungen während der Bautätigkeiten liegen und insoweit bereits unter störungsbedingten Auswirkungen im Rahmen des bisherigen UVP-Verfahrens betroffen bzw. behandelt worden waren.*
- *Dabei ist auch nicht erkennbar, dass aufgrund der ergänzend beantragten Rodungen funktionale Bezüge (insbesondere im Lebensraumverbund) nachteilig in relevantem Ausmaß beeinflusst werden könnten, jedenfalls nicht dauerhaft, oder sich solches durch Bauzeit- bzw. rodungsbedingte Störungen von Tierarten ergeben könnte.*

Im Übrigen steht für ggf. während der Arbeiten neu auftretende bzw. zu erkennende artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte ein ausreichendes Instrumentarium im Rahmen der Ökologischen Bauaufsicht und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Burgenlandes nach den bereits formulierten Auflagen aus UVP und zum Naturschutzrecht zur Verfügung.“

II.2.3. Fachgutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwirtschaft

In seiner Stellungnahme führte der Sachverständige für Forstwirtschaft Folgendes aus:

„Kriterien für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Da weder in Gesetzen noch in technischen Richtlinien Schwellenwerte für nachteilige Umweltauswirkungen durch Rodungen in Projektänderungsverfahren definiert sind, müssen die Kriterien durch den Sachverständigen definiert werden.

Die forstgesetzlichen Regelungen betreffend Waldeigenschaft von Gehölzflächen (z.B. Mindestgröße von 1.000 m, § 1a ForstG) und Rodungen (Rodung bis 1.000 m² sind nur anmeldepflichtig, § 17a ForstG) geben einen Hinweis darauf, dass Rodungen bis 1.000 m² Fläche jedenfalls – auch ohne vertiefende Prüfung - als geringfügig betrachtet werden können. Aufgrund der geringen Flächengröße können auch in sensiblen Waldbereichen (z.B. Waldflächen mit hohen Wertigkeiten überwirtschaftlicher Waldfunktionen, waldökologisch hochwertige naturnahe Bestände) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Rodungen ausgeschlossen werden.

Bei Rodeflächen, die größer als 1.000 m² sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die durch Projektänderungen bedingten zusätzlichen Rodungen im Vergleich zum genehmigten Vorhaben nachteiligere Umweltauswirkungen haben oder nicht. Hier ist z.B. zu berücksichtigen, ob z.B. sensible Waldflächen wie Schutzwälder oder waldökologisch wertvolle Wälder betroffen sind oder die Waldausstattung der näheren Umgebung der Rodeflächen ausreichend oder nicht ausreichend ist (Bezugseinheiten: Katastralgemeinden oder WEP-Waldfunktionsflächen).

Zusammengefasst werden folgende Kriterien für die Bewertung der Umweltauswirkungen von Rodungen herangezogen:

- Größe der einzelnen Rodungsteilflächen und der Gesamtrodefläche
- Waldökologische Kriterien: z.B. Naturnähe, Seltenheit der Waldgesellschaften
- Überwirtschaftliche Waldfunktionen: Wertigkeit der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion lt. Waldentwicklungsplan und in der Natur
- Waldausstattung: ausreichende / nicht ausreichende Waldausstattung (>/< 20%)

Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Gesamtausmaß der im Rahmen der Projektänderung 2019 beantragten befristeten Rodungen beträgt 46.823 m² (4,68 ha), das Ausmaß der dauernden Rodungen 1.074 m² (0,11 ha), woraus sich eine Gesamtrodefläche von 47.897 m² (4,79 ha) ergibt.

Im Projektgebiet liegt das Europaschutzgebiet „Lafnitztal“ (Burgenland, Kat. A-Gebiet), das von den für die Projektänderung 2019 beantragten Rodungen nur in sehr geringem Umfang berührt wird. Die neuen Rodeflächen TF10 (befristet 130 m²) und TF11 (befristet 311 m²) auf Gst. 1213 KG 31106 KG Ettendorf sowie TF14 (dauernd 25 m²) auf Gst. 457, KG 31122 Poppendorf liegen auf Grundflächen, die lt. GIS Burgenland als Europaschutzgebiet ausgewiesen sind. Die Gesamtrodefläche der Projektänderung 2019 beträgt im Schutzgebiet damit 466 m² (0,05 ha). Die anderen Rodeflächen der Projektänderung 2019 (4,74 ha) liegen außerhalb von Schutzgebieten der Kat. A. Die Eingriffsflächen im Schutzgebiet sind damit so kleinflächig, dass nachteilige Auswirkungen auf den Wald im Schutzgebiet aus forstfachlicher Sicht jedenfalls ausgeschlossen werden können.

Die Rodungen für die Projektänderungen verteilen sich auf 4 Katastralgemeinden mit einer Gesamtwaldfläche von 1.160 ha. Die beantragte Rodung von 4,79 ha verringert die Waldausstattung der betroffenen Katastralgemeinden vorübergehend um rd. 0,5%, was als geringfügig einzustufen ist. Die permanente Verringerung der Waldausstattung durch die dauernden Rodungen von rd. 0,11 ha ist mit rd. 0,009% vernachlässigbar.

Katastralgemeinden mit nicht ausreichender Waldausstattung (KG Poppendorf) werden nur in sehr geringem Umfang durch Rodungen berührt (0,01 ha). Die Waldausstattung der KG Poppendorf (139 ha) wird dadurch nur um 0,007 % verringert, was aus forstfachlicher Sicht als irrelevant anzusehen ist.

Fast die gesamte Rodefläche (rd. 4,73 ha oder 98,7%) entfällt auf Projektänderungen im Bereich des „Dobersdorfer Waldes“ und des „Königsdorfer Waldes“. Dieser im Hügelland gelegene zusammenhängende Waldkomplex aus Nadel-Laubmischwäldern weist keine erhöhte Wertigkeit überwirtschaftlicher Waldfunktionen auf (WEP-Kennziffer 111). Zudem sind die Rodungen auf verschiedene Teilflächen (TF01 – TF 07, TF16 – TF19) aufgeteilt, womit nur geringfügige Auswirkungen auf die Waldfunktionen zu erwarten sind.

Die Waldflächen im Talbereich der Lafnitz weisen dagegen eine hohe Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion auf (WEP-Kennziffer 331), sind jedoch durch die Projektänderung 2019 nur in sehr geringem Ausmaß von Rodungen (Kleinstflächen TF08 - TF15) betroffen (insg. 0,06 ha). Es handelt sich dabei um Kleinstrodungen, die keinen relevanten Einfluss auf die Waldfunktionen haben, so dass keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die überwirtschaftlichen

Waldfunktionen zu erwarten sind. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffe können auch nachteilige waldökologische Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind durch die beantragten Rodungen nur geringfügige temporäre Verringerungen der Waldausstattung, nur irrelevante bis temporär geringfügige Auswirkungen auf die Waldfunktionen und damit aus forstfachlicher Sicht keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Rodeflächen sind entsprechend den forstgesetzlichen Bestimmungen sowie den generellen Auflagen des UVP-Bescheides wiederzubewalden. Die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen für die Projektänderung 2019 ist daher nicht erforderlich.

Die auf mehrere Kleinflächen verteilten zusätzlichen Dauerrodungen im Gesamtausmaß von rd. 0,1 ha führen zu keiner relevanten Verringerung der Waldausstattung und zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Waldfunktionen. Ersatzaufforstungen oder waldverbessernde Maßnahmen zusätzlich zu den in der UVE enthaltenen Maßnahmen und den im UVP-Bescheid festgelegten Vorschreibungen sind nicht erforderlich.“

II.2.4. Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens

In Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens führte der Sachverständige für Forstwirtschaft Folgendes aus:

„Beantragte Rodeflächen Projektänderung 2019

Die Projektwerberin (ASFINAG vertreten durch die ASFINAG Baumanagement GmbH) hat als zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des §17 Abs. 3 ForstG idgF Zuständige die Antragsunterlagen gem. § 19 Abs. 2 ForstG idgF (Einreichprojekt Projektänderungen 2019, Rodungsoperat samt Beilagen (Einlagen 2.1 - 2.2) und Rodungsplänen (Einlagen 2.3 – 2.7) vorgelegt, die als Grundlage für die Befunderstellung herangezogen wurden.

Das Gesamtausmaß der im Rahmen der Projektänderung 2019 beantragten befristeten Rodungen beträgt 46.823 m² und von dauernden Rodungen 1.074 m².

Fremde Rechte

Bücherliche fremde Rechte auf jenen Grundstücken, auf denen die beantragten Rodeflächen liegen, betreffen meist Dienstbarkeiten der Duldung, Errichtung, des Bestandes und des Betriebs von Leitungen sowie Dienstbarkeiten für Gehen und Fahren. Sie sind in den Grundbuchsauszügen in Einlage 2.2 des Einreichprojekts für die Projektänderungen 2019 (Rodungsoperat - Anhang) ersichtlich.

Einforstungs- und Gemeindegutnutzungsrechte (Holzbezugs- und Weidenutzungsrechte, besondere Felddienstbarkeiten) sind nicht bekannt. Von der Projektwerberin wurden im Rodungsantrag keine diesbezüglich Berechtigten angeführt.

Anrainer im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 4 ForstG idgF

Alle Grundflächen, die sich in einem Abstand von bis zu 40 m von den Rodungsflächen befinden, sind im Anrainerverzeichnis im Einreichprojekt Projektänderungen 2019, Rodungsoperat Anhang (Einlage 2.2) aufgelistet.

Angaben zum IST-Zustand

Der Ist-Zustand des Waldes (Naturräumliche Voraussetzungen, Waldfunktionen, Waldausstattung, Gefährdungen) hat sich (soweit er nicht bereits für die S 7 gerodet wurde) gegenüber dem Zustand zum Zeitpunkt der UVP-Genehmigung nicht maßgeblich verändert.

Öffentliches Interesse an der Walderhaltung

Die größeren zusammenhängenden Waldflächen im Hügel- und Terrassenland im Untersuchungsraum (vom Projekt betroffen: „Dobersdorfer Wald“ und „Königsdorfer Wald“) sind im WEP mit einer geringen Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen (Wertziffer 111) ausgewiesen. Fast die gesamte Rodefläche (rd. 4,73 ha oder 98,7%) entfällt auf Projektänderungen in diesen Waldgebieten, die keine erhöhte Wertigkeit überwirtschaftlicher Waldfunktionen aufweisen. In diesen Waldbereichen besteht daher kein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung.

Die Waldflächen im Talbereich der Lafnitz weisen dagegen eine hohe Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion auf (WEP-Kennziffer 331), sind jedoch durch die Projektänderung 2019 nur in sehr geringem Ausmaß von Rodungen (Kleinstflächen Tfo8 - TF15) betroffen (insg. 0,06 ha). Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist in diesen Bereichen aufgrund der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung in besonderem öffentlichem Interesse gelegen (Rodungserlass der BMLFUW 2008).

Öffentliches Interesse am Rodungszweck

Das Vorhaben dient lt. UVP-Teilgutachten „Verkehr und Verkehrssicherheit“ der Verbesserung und dem Ausbau des öffentlichen Straßenverkehrs. Lt. § 17 Abs. 4 ForstG idgF ist der öffentliche Straßenverkehr als öffentliches Interesse im Sinne des §17 Abs. 3 ForstG idgF anzusehen. Der Straßenzug der „S7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze)“ wurde im April 2002 in das Bundesstraßengesetz aufgenommen und mit UVP-Bescheid vom 09.03.2016 genehmigt.

Das öffentliche Interesse am Vorhaben ist damit grundsätzlich dokumentiert.

Von der Antragstellerin wurde im Rodungsoperat zu den Projektänderungen 2019 (Einlage 2.1) sowie in der Ergänzung der UVE (Einlage 1) das öffentliche Interesse am Rodungszweck im Detail begründet. Diese Begründung wurde auf Plausibilität geprüft und als nachvollziehbar eingestuft.

Auswirkungen auf Waldausstattung und Waldfunktionen

Auswirkungen auf die Waldausstattung

Die Rodungen für die Projektänderungen verteilen sich auf 4 Katastralgemeinden mit einer Gesamtwaldfläche von 1.160 ha. Die beantragte Rodung von 4,79 ha verringert die Waldausstattung der betroffenen Katastralgemeinden vorübergehend um rd. 0,5%, was als

geringfügig einzustufen ist. Die permanente Verringerung der Waldausstattung durch die dauernden Rodungen von rd. 0,11 ha ist mit rd. 0,009% vernachlässigbar.

Katastralgemeinden mit nicht ausreichender Waldausstattung (KG Poppendorf) werden nur in sehr geringem Umfang durch Rodungen berührt (0,01 ha). Die Waldausstattung der KG Poppendorf (139 ha) wird dadurch nur um 0,007 % verringert, was aus forstfachlicher Sicht als irrelevant anzusehen ist.

Auswirkungen auf die Waldfunktionen

Fast die gesamte Rodefläche (rd. 4,73 ha oder 98,7%) entfällt auf Projektänderungen im Bereich des „Dobersdorfer Waldes“ und des „Königsdorfer Waldes“. Dieser im Hügelland gelegene zusammenhängende Waldkomplex weist keine erhöhte Wertigkeit überwirtschaftlicher Waldfunktionen auf (WEP-Kennziffer 111). Zudem sind die Rodungen auf verschiedene Teilflächen (TF01 – TF 07, TF16 – TF18, TF19_1 – TF19_14) aufgeteilt, womit nur geringfügige Auswirkungen auf die Waldfunktionen zu erwarten sind.

Die Waldflächen im Talbereich der Lafnitz weisen dagegen eine hohe Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion auf (WEP-Kennziffer 331), sind jedoch durch die Projektänderung 2019 nur in sehr geringem Ausmaß von Rodungen (Kleinstflächen TF08 - TF15) betroffen (insg. 0,06 ha). Es handelt sich dabei um Kleinstrodungen, die keinen relevanten Einfluss auf die Waldfunktionen haben, so dass keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die überwirtschaftlichen Waldfunktionen zu erwarten sind.

Insgesamt sind durch die beantragten Rodungen nur geringfügige temporäre Verringerungen der Waldausstattung, nur irrelevante bis temporär geringfügige Auswirkungen auf die Waldfunktionen und damit aus forstfachlicher Sicht keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf benachbarte Waldbestände

Da die einzelnen zusätzlichen Rodeflächen nur kleinflächig sind (meist < 1.000 m², max. rd. 0,5 ha oder schmaler als 10 m), sind keine relevanten Auswirkungen auf benachbarte Bestände durch mechanische Randschäden, Austrocknung und Sonneneinstrahlung zu erwarten. Aufgrund der Kleinflächigkeit der beantragten Rodungen für den benachbarten Wald auch nicht mit einem vermehrten Windwurfisiko zu rechnen.

Vorschläge für Bedingungen und Auflagen

Ersatzleistungen (Ersatzaufforstungen, Waldverbesserungen) als Kompensationen für Dauerrodungen sind nicht erforderlich, da nur kleinflächige Dauerrodungen (insg. rd. 0,1 ha) beantragt wurden und das Ausmaß der gemäß UVE vorgesehenen Ersatzaufforstungen mit 25,9 ha deutlich über den 24,2 ha genehmigten Dauerrodungen liegt. Damit ist auch die Kompensation der zusätzlichen dauerhaften Rodungen durch die Projektänderung 2019 sichergestellt.

Die Wiederbewaldung der befristeten Rodeflächen ist gemäß Auflage 5.6 des UVP-Bescheides vom 09.03.2016 vorzunehmen.

Rodungszweck und zeitliche Bindung:

Die Rodungsbewilligung ist an die ausschließliche Verwendung der Flächen zum beantragten Zweck der Errichtung und des Betriebes der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost,

Dobersdorf – Heiligenkreuz (Staatsgrenze), samt zugehöriger Nebenanlagen (Begleitwege, Retentionsbecken etc.) gebunden.

Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides nicht erfüllt wurde, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.

Die Wiederbewaldung der befristeten Rodeflächen ist spätestens in der vegetationstechnisch nächstmöglichen Pflanzperiode nach Bauende durchzuführen.

Die schriftlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die Durchführung der Ersatzleistung (Ersatzaufforstungen, Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes) sind der UVP-Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Rodungsarbeiten (technische Rodung) zur Prüfung vorzulegen. Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn die UVP-Behörde die Prüfung der Vereinbarungen hinsichtlich Projekt- und Bescheidkonformität abgeschlossen hat.

Über die im UVP-Bescheid vom 09.03.2016 normierten Auflagen hinausgehend sind aus forstfachlicher Sicht keine weiteren Bedingungen und Auflagen erforderlich.

Schlussfolgerungen

Aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die beantragten Rodungen keine Einwände. Durch die Projektänderung 2019 sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die integrative Betrachtung des Projekts ändert sich durch die Projektänderungen nicht."

III. Auseinandersetzung mit den im Rahmen der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen und der Gutachten eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen

Während offener Frist langte während der öffentlichen Auflage lediglich eine allgemeine Stellungnahme des Burgenländischen Landeshauptmanns ein. Einwendungen sind während der Auflagefrist nicht eingelangt.

Im Namen des Landeshauptmanns gab das Amt der Burgenländischen Landesregierung (Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft) eine Stellungnahme dahingehend ab, dass nachdem die fachlich fundierten Gutachten zu den verfahrensgegenständlichen Änderungen (Forstwirtschaft, Tiere, Pflanzen, Lebensräume sowie Gesamtbewertung) allesamt zum Schluss kommen würden, dass die Rodungsänderungen zum einen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter zu keinen (relevanten) nachteiligen Umweltauswirkungen führen, zum anderen keine zusätzlichen oder anderen Nebenbestimmungen erfordern, im Hinblick auf vom Landeshauptmann wahrzunehmende Interessen kein Anlass zu Bemerkungen bestehe.

Nachdem aus der eingelangten Stellungnahme keine konkreten Einwendungen gegen die gegenständlichen Projektänderungen erhoben wurden, insbesondere keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht wurden, die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der

gegenständlichen Projektänderungen relevant sein können, war es nicht erforderlich, die Sachverständigen mit dieser Stellungnahme zu befassen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Genehmigung nach UVP-G 2000

§ 24g Abs. 1 und 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018, lautet:

„Änderung vor Zuständigkeitsübergang

§ 24g. (1) Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) sind vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens zu vorzunehmen.

(2) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist."

Gemäß § 24g Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 darf die Bescheidänderung den Genehmigungskriterien des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widersprechen.

Gemäß § 24g Abs. 2 UVP-G 2000 ist die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Maßgeblich ist dabei, inwieweit durch die Vorhabensänderung die Schutzgüter des UVP-G 2000 sowie die integrative Betrachtung des Projektes berührt werden (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³, Rz 3 Zu § 24g).

Den eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen des externen UVP-Koordinators, des Sachverständigen für Tiere, Pflanzen, Lebensräume und des Sachverständigen für Forstwirtschaft kann entnommen werden, dass mit den gegenständlichen Projektänderungen (zusätzliche Rodungen) im Vergleich zum genehmigten Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 verbunden sind und dass sich durch die Projektänderungen auch die integrative Betrachtung des Projektes nicht ändert. Eine Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens war somit nicht erforderlich, es wurde lediglich im Hinblick auf die forstrechtliche Genehmigung das Forsttechnische Gutachten ergänzt.

Da die gegenständlichen Projektänderungen (zusätzliche befristete und dauerhafte Rodungen) keine Änderung der Beurteilung der Umweltauswirkungen bewirkten, kann davon ausgegangen werden, dass sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

Zu § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 ist festzuhalten, dass es dem Ermessen der Behörde überlassen bleibt, wie sie der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verpflichtung zur Wahrung des Parteienghört nachkommt. Entscheidend ist, dass die betroffenen Beteiligten jene Informationen erhalten, die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlich sind (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³, Rz 5 zu § 18b).

Der Antrag auf Projektänderung, die Projektunterlagen, die fachgutachterlichen Stellungnahmen und die Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens wurden gemäß §§ 44a und 44b AVG iVm §§ 9 Abs. 3 und 9a UVP-G 2000 im Großverfahren kundgemacht und zur öffentlichen Einsicht in den Standortgemeinden und im BMVIT aufgelegt. Weiters wurden der Antrag auf Projektänderung, die fachgutachterlichen Stellungnahmen und die Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens im Internet auf der Homepage des BMVIT veröffentlicht. Da keine konkreten Einwendungen gegen die gegenständlichen Projektänderungen erhoben wurden und insbesondere keine neuen Tatsachen oder Beweismittel, die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Projektänderungen relevant sein können, vorgebracht wurden, war eine Befassung der Sachverständigen mit diesen Stellungnahmen nicht erforderlich.

Die ho. Behörde ist somit ihrer Pflicht gemäß § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 nachgekommen, den von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 die Gelegenheit zu geben, ihre Interessen wahrzunehmen.

IV.2. Genehmigung nach Forstgesetz 1975

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016, lauten (auszugsweise):

„Rodung

§ 17. (1) *Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.*

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

...

Rodungsbewilligung; Verschreibungen

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

...

Rodungsverfahren

§ 19. (1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,
4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,
5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,

6. *in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 14 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103.*

...

(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

... "

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975 sind zur Einbringung eines Antrages auf Rodungsbewilligung auch die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 leg. cit. Zuständigen berechtigt. Gemäß § 2 Abs. 1 ASFINAG-Gesetz ist der Unternehmensgegenstand der ASFINAG die Finanzierung, die Planung, der Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen; die Antragstellerin verfolgt somit das öffentliche Interesse des öffentlichen Straßenverkehrs und ist daher antragslegitimiert im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 3 ForstG 1975.

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur (Rodung) ist nach § 17 Abs. 1 ForstG 1975 grundsätzlich verboten, wobei in den Abs. 2 und 3 die Möglichkeit einer diesbezüglichen Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 ForstG 1975 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Ein besonderes öffentliches an der Walderhaltung ist dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung oder Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan (WEP) zukommt. Der WEP kann aber wegen seines groben Rasters bloß einen – wenn auch wichtigen – Anhaltspunkt für die Bewertung des Einzelfalles im Gutachten liefern; er ist eine Planungsgrundlage (vgl. *Brawenz/Kind/Wieser*, Forstgesetz 1975, 4. Auflage, Anm. 4 zu § 17).

Der Sachverständige für Forstwirtschaft führte dazu in seiner Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens aus, dass die größeren zusammenhängenden Waldflächen im Hügel- und Terrassenland im Untersuchungsraum (vom Projekt betroffen: Dobersdorfer Wald und Königsdorfer Wald) im WEP mit einer geringen Wertigkeit der überwirtschaftlichen Waldfunktionen (Wertziffer 111) ausgewiesen sind. Fast die gesamte Rodefläche (rd. 4,73 ha oder 98,7%) entfällt auf Projektänderungen in diesen Waldgebieten, die keine erhöhte Wertigkeit überwirtschaftlicher Waldfunktionen aufweisen. In diesen Waldbereichen besteht daher kein erhöhtes öffentliches Interesse an der Walderhaltung. Die Waldflächen im Talbereich der Lafnitz weisen dagegen eine hohe Wertigkeit der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion auf (WEP-Kennziffer 331), sind jedoch durch die Projektänderung 2019 nur in sehr geringem Ausmaß von Rodungen (Kleinstflächen TF08 - TF15) betroffen (insg. 0,06 ha). Die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen ist in diesen Bereichen aufgrund der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung in besonderem öffentlichem Interesse gelegen (Rodungserlass der BMLFUW 2008).

Die ho. Behörde geht daher davon aus, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Waldflächen besteht und daher nur eine Bewilligung nach § 17 Abs. 3 ForstG 1975 in Betracht kommt.

Nach § 17 Abs. 3 ForstG 1975 kann der Rodungsantrag bewilligt werden, wenn die Rodung im öffentlichen Interesse gelegen ist, d.h. wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald überwiegt.

Gemäß § 17 Abs. 4 ForstG 1975 ist ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 leg. cit. insbesondere im öffentlichen Straßenverkehr begründet.

Das öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen ist durch die Aufnahme der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße als hochrangige Straßenverbindung in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 mit der Beschreibung „Knoten bei Riegersdorf (A 2) – Fürstenfeld – Staatsgrenze bei Heiligenkreuz“ sowie durch Einbeziehung der S 7 in das transeuropäische Straßennetz der EU dokumentiert. Wie schon im Umweltverträglichkeitsgutachten vom September 2012 auf S. 11 sowie in dem das UVP-Hauptverfahren abschließenden Bescheid vom 9. März 2016, GZ. BMVIT-313.407/0004-IV/IVVS-ALG/2016, welcher mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Oktober 2016, GZ W104 2125960-1/15E, bestätigt wurde, auf S. 160 festgehalten wird, sind die wesentlichsten Zielsetzungen des Vorhabens S 7 Ost die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Entlastung der Ortsdurchfahrten, die Entlastung des Bestandes entlang der B 319 / B 65 vom Durchgangsverkehr und damit Erhöhung der Lebensqualität der anrainenden Bevölkerung sowie Impulse zur weiteren Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes Südost-Steiermark/Süd-Burgenland. Ein öffentliches Interesse am Rodungszweck im Sinne des § 17 Abs. 4 ForstG 1975, begründet im öffentlichen Straßenverkehr, liegt somit vor.

Es hat daher eine Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 zu erfolgen. Bei dieser ist gemäß § 17 Abs. 5 leg. cit. insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen und es sind unter dieser Voraussetzung die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Nach Ansicht der ho. Behörde überwiegen die oben dargestellten öffentlichen Interessen am Straßenbau die öffentlichen Interessen der Walderhaltung. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bereits durch die Aufnahme der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 den Bedarf und damit das öffentliche Interesse an der Verwirklichung dieses Vorhabens dokumentierte. Dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens S 7 Ost kommt somit ein besonders großes Gewicht zu. Weiters ist zu berücksichtigen, dass laut Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens durch die beantragten Rodungen nur geringfügige, temporäre Verringerungen der Waldausstattung, dauerhaft nur irrelevante bzw. temporär geringfügige Auswirkungen auf die Waldfunktionen und damit aus forstfachlicher Sicht keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die befristeten Rodeflächen nach Bauende wieder zu bewalden sind.

Die beantragten Rodungen konnten daher gemäß § 17 Abs. 3 ForstG 1975 bewilligt werden.

V. Beweiswürdigung

Die Beurteilung des vorliegenden Änderungsvorhabens beruht auf dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf den vorgelegten Projektunterlagen und den von der ho. Behörde eingeholten fachgutachterlichen Beurteilungen (fachgutachterliche Stellungnahmen und Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens).

Die ho. Behörde hält die fachgutachterlichen Stellungnahmen und die Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens für schlüssig und nachvollziehbar. Aus den fachgutachterlichen Stellungnahmen geht eindeutig hervor, dass mit den gegenständlichen Projektänderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Aus der Ergänzung des Forsttechnischen Gutachtens ergibt sich eindeutig, dass aus forstfachlicher Sicht gegen die beantragten Rodungen keine Bedenken bestehen.

In den im Rahmen der öffentlichen Auflage langte lediglich eine allgemeine Stellungnahme ein. Konkrete Einwendungen gegen die gegenständliche Projektänderung wurden nicht vorgebracht.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt der behördlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Begründung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die Projektwerberin begründete ihren Antrag auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde im Wesentlichen damit, dass der Gesetzgeber schon mit der Aufnahme der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb dieser Schnellstraße zum Ausdruck gebracht und dokumentiert habe. Wesentliche, im öffentlichen Interesse stehende und mit der Errichtung der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße verbundenen Zielsetzungen seien darüber hinaus:

- Die Entlastung der Bestandsstrecke (B 65) vom Durchgangsverkehr und damit Erhöhung der Lebensqualität der anrainenden Bevölkerung.
- Die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Entlastung der Ortsdurchfahrten.

- Ein Impuls zur weiteren Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes Südost-Steiermark / Süd-Burgenland.
- Die Abstimmung mit Ausbauplänen im benachbarten Ungarn sowie Vervollständigung des TEN-Netzes in Österreich.

Die beantragten zusätzlichen Rodungen würden vorrangig für die Bauherstellung benötigt und könnten nur im engen Zeitfenster zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Durch ein Verpassen dieses Zeitfensters würden sich die beantragten Rodungen um mindestens ein Jahr verzögern, was zu einer deutlichen Erschwernis der Bauabwicklung führen würde.

Die ho. Behörde geht davon aus, dass es aus den von der Projektwerberin aufgezählten und oben unter Punkt IV.2. festgehaltenen öffentlichen Interessen aus Gefahr im Verzug und zwar insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Entlastung der Ortsdurchfahrten dringend geboten ist, dass die S 7 Fürstenfelder Schnellstraße, Abschnitt Ost, möglichst bald errichtet und für den Verkehr freigegeben wird. Diese öffentlichen Interessen überwiegen nach Ansicht der ho. Behörde das öffentliche Interesse an der Walderhaltung, da – wie bereits oben unter Punkt IV.2. dargelegt – durch die beantragten Rodungen nur geringfügige temporäre Verringerungen der Waldausstattung, nur irrelevante bis temporär geringfügige Auswirkungen auf die Waldfunktionen und damit aus forstfachlicher Sicht keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten und die befristeten Rodeflächen nach Bauende wieder zu bewalden sind.

Es war daher erforderlich, die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid auszuschließen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 30 Euro zu entrichten.

Hinweis

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung (BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014, in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2017, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
vertreten durch die
ASFINAG Bau Management GmbH
Modecenterstraße 16
1030 Wien
2. Umweltschutz Burgenland
Thomas-Alva-Edison-Straße 2
TechLab Eisenstadt, Bauteil 1 – Erdgeschoß
7000 Eisenstadt
3. Marktgemeinde Rudersdorf
Kirchenplatz 1
7571 Rudersdorf
4. Gemeinde Königsdorf
Dorfstraße 19
7563 Königsdorf
5. Gemeinde Eltendorf
Kirchenstraße 2
7562 Eltendorf
6. Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal
Untere Hauptstraße 1
7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal

Ergeht nachrichtlich an:

1. Bundesdenkmalamt
Abteilung für Archäologie
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
2. Landeshauptmann von Burgenland
als gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 (idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012)
zuständige Behörde (Teilkonzentration)
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
3. Burgenländische Landesregierung
als Naturschutzbehörde
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
4. Landeshauptmann von Burgenland
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 5 – Baudirektion
Thomas Alva Edison-Straße 2
7000 Eisenstadt
5. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf
Hauptplatz 15
8380 Jennersdorf
6. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
per Adresse
Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien
7. Umweltrat beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenbastei 5
1010 Wien

8. Vermessungsamt Oberwart
Prinz Eugen-Straße 1
7400 Oberwart

Für die Bundesministerin:
Mag. Daniel Nestler